

„HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN ZU PV-FFA“

im Landkreis Oder-Spree

22. Januar 2022,

Dezernat für ländliche Entwicklung & Dezernat für Bauen, Ordnung und
Umwelt

- 1. Warum Kreisverwaltung aktiv?**
- 2. Vorstellung der Handreichung:
Empfehlungen zu PV-Freiflächenanlagen**
- 3. Diskussion**

WARUM KREISVERWALTUNG AKTIV?

Kommune

- Gemeinden sind mit Anfragen von Investoren zu PV-FFA konfrontiert
- Ausweisung in FNP und B-Plänen
- können über gesetzliche Rechtsgrundlagen hinaus Kriterien für den Ausbau der Photovoltaik festlegen

Landkreis

Keine Einflussmöglichkeiten

Aber

Zusammenlaufen der verschiedenen Interessen und Perspektiven



WARUM KREISVERWALTUNG AKTIV?

- **Landkreis** - Verschiedene Interessen und Perspektiven betrachten, abwägen und berücksichtigen
 - ✓ Natur- und Umweltschutz,
 - ✓ Biodiversität
 - ✓ Schutz der Böden
 - ✓ Lebensmittelsicherheit
 - ✓ Landschaftsbild
 - ✓ Identifikation mit dem Ort einer möglichen Anlage
 - ✓ Akzeptanz der Anlage
 - ✓ Landwirte Pächter und Verpächter – Wertveränderung der Fläche
 - ✓ Tourismus
 - ✓ Wirtschaftliche Entwicklung



WARUM – BEISPIEL LANDWIRTSCHAFT ?

Ausgangswerte LOS:

- ❖ 82.216 ha landwirtschaftliche Fläche (AL)
- ❖ Ackerzahl durchschnittlich 26
- ❖ Verhältnis Pacht – Eigentum = 70 : 30
- ❖ Langfristige Pachtverträge: ca. 150 €/ha/a

Entwicklungen im LOS:

- ✓ Verringerung der landwirtschaftlichen Flächen um ca. 4.100 ha (ca.1.000 von 2019 – 2020)
- ✓ Pachtpreise. 200-250 €/ha/a
- ✓ Leichte Zunahme an Eigentumsflächen Tendenz 35%
- ✓ Preise Pacht PV-FFA 1.500 – 2.000 €/ha/a
- ✓ Tesla (300 ha 1.BA, 400 ha im LOS Aufforstung)
- ✓ ASP- Landwirte



WARUM KREISVERWALTUNG AKTIV?

Steine des Anstoßes

- Mahnende Worte aus Landwirtschaftsamt
- Anfrage von Bürgern
- Anfrage von Landwirten nach Unterstützung
- Umweltamt: Geht gar nicht!
- KSM: Unbedingt !!!



HINTERGRUND

- Ziel der Bundesregierung: Klimaneutralität bis 2045 → erfordert zügigen Ausbau erneuerbarer Energien
- 2020: 46 % des Stromverbrauchs in Deutschland durch erneuerbare Energien abgedeckt
- Bis 2030 ist fast eine Verdoppelung notwendig
- **Dafür wird viel Fläche benötigt**
- **PV-FFA kann auch positive Effekte für die Natur (Bodenqualität, Artenvielfalt und Wasserhaushalt) und die lokale Wirtschaft mit sich bringen**

Der Ausbau der PV-FFA sollte in Anbetracht der Dringlichkeit zügig aber gut durchdacht und unter Abwägung der verschiedenen Schutzgüter und Einbeziehung lokaler Akteure geschehen.



HERANGENSWEISE ?

Wie weiter ?

- ✓ Abstimmung zwischen den Ämtern
- ✓ Erste Gespräche mit Kommunen/ Bürgern
 - Ist „Einmischung“ gewünscht?
 - Frage ob und welche Probleme
 - Wo sind sie unsicher, was können Sie an Unterstützung gebrauchen
- ✓ Entwurf, Beteiligung, Austausch mit HVB – Dank an KSM



Ergebnis = kein abgeschlossenes Dokument

HANDREICHUNG: ÜBERSICHT

Kriterien für Flächenauswahl festlegen

- Entwicklung von Kriterien in Gremien der Gemeinde aufbauend auf dieser Handreichung und/oder weiteren Empfehlungen, möglichst inkl. Bürgerbeteiligung

Kap.
2.1

Kriterien für Ausgestaltung und Instandhaltung der PV-FFA festlegen

- Entwicklung von Kriterien in Gremien der Gemeinde und ggf. inkl. einer Bürgerbeteiligung

Kap.
2.2

Kriterien für Betreibermodelle festlegen

- Entwicklung von Kriterien in Gremien der Gemeinde und ggf. in Abstimmung mit Stadtwerken und Bürgerenergiegesellschaften

Kap.
2.3

Standortkonzept bzw. Potenzialanalyse der Gemeindefläche anhand der Kriterien erstellen

- Erstellung einer Potenzialanalyse der Flächen in der Gemeinde
- Darstellung aller nach den Kriterien infrage kommenden Flächen und ggf. Einschränkungen für bestimmte Formen der PV-Freiflächenanlage

Kap.
3

Ggf. Flächenpooling initiieren oder städtebaulichen Vertrag abschließen

- Diskussion und Vereinbarung zwischen Flächeneigentümern zu Kriterien möglicher PV-Freiflächenanlagen initiieren



HANDREICHUNG: ÜBERSICHT

Flächennutzungsplan ändern oder aufstellen (allgemein oder für konkrete Anlage)

- Ausweisung von geeigneten Flächen oder Planung einzelner konkreter Anlagen
- Ggf. vorab Förderung für Erstellung des Flächennutzungsplans oder anderer Pläne beantragen



Bebauungsplan erstellen (vorhabenbezogen, § 12 BauGB)

- Festsetzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Solarpark
- Festlegung von Kriterien zur Gestaltung der Anlage (bspw. Modulhöhe, Einzäunung etc.), zu Ausgleichsflächen und -maßnahmen und zum Rückbau
- Kann auf Kosten des Projektierers geschehen

Kap.
2.2



Städtebaulichen Vertrag mit Projektierern abschließen (§ 11 BauGB)

- Festlegungen treffen zu planungsrechtlichen Fragen, die nicht im Bebauungsplan enthalten sein können, beispielsweise finanzielle Beteiligung

Kap. 2.3,
ggf. 2.2

VORSCHLAG FÜR DIE FLÄCHENAUSWAHL

Priorität 1: Vorbelastete Flächen und Konversionsflächen

- Bereits versiegelte, vorbelastete (Lärm, Schadstoffe) Flächen
- Streifen entlang von Autobahnen und Schienen, Hochspannungsleitungen
- Parkplätze, Flächen in der Nähe von Gewerbegebieten und Flugplätzen
- Flächen von Kläranlagen und Deponien

Priorität 2: Landwirtschaftliche Flächen und andere Grünflächen → unter bestimmten Voraussetzungen

- Landwirtschaftliche Flächen sofern sinnvoll als Agri-PV nutzen, in gemeinsamer Planung mit LandwirtInnen und ihren spezifischen Bedarfen
- Außerhalb von Agri-PV nur zu geringen Anteil landwirtschaftliche Flächen nutzen, unter bestimmten Bedingungen

Ausgeschlossene Flächen:

- FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks, Naturparks, ...
- Gewässerrandstreifen und natürliche Gewässer
- Moorböden, besonders schutzwürdige Böden (nach §2 BBodSchG)
- Besonders geschützte und wertvolle Wälder, Wildkorridore, Renaturierungsflächen
- Als Windeignungsgebiete ausgewiesene Flächen (sofern nicht in Kombination geplant)
- In der Regel auch Flächen, die für andere Nutzungen vorgesehen sind (z.B. Vorranggebiete in Regionalplänen)



GRUNDSÄTZLICHE EMPFEHLUNGEN ZUR FLÄCHENAUSWAHL

- Flächen nutzen, die keine oder nur sehr geringe Rolle für Biodiversität, Identität, lokale Wertschöpfung, und Wasserhaushalt spielen bzw. die Erfüllung dieser Funktion nicht durch die Anlage verschlechtert würde
- Landwirtschaftliche Flächen nur unter eingeschränkten Bedingungen für PV-FFA nutzen
- Vom Antragsteller Sichtbarkeitsanalyse einzufordern (Sichtbarkeit, Blendwirkung)
- Nach BNatSchG: erhebliche negative Einflüsse auf Landschaftsbild verhindern oder vermindern. Das kann durch die Wahl der Fläche oder durch Positionierung innerhalb des Geländes, Modulhöhe, Bepflanzung
- Bei Einschätzung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sollte beachtet werden, wie wichtig das entsprechende Landschaftsbild ist (Ortsidentität, Tourismus)
- Keine zwei großen PV-FFA so nah nebeneinander, dass sie von einer Stelle beide unmittelbar sichtbar sind
- Kleine Ortschaften sollten nicht so umbaut werden, dass sie von den Anlagen „umzingelt“ werden
- Großverbraucher: ggf. PV-FFA in der Nähe von Gewerbe- und Industriegebieten sinnvoll



VORGABEN FÜR INSTANDHALTUNG UND AUSGESTALTUNG

- Vorgaben für Pflege: durch Mahd oder Schafbeweidung, Verzicht auf Pestizide, Herbizide, Fungizide, chemischen Dünger oder weitere wassergefährdende Stoffe.
- Vorgaben für Aussaat (vielfältige und heimische Pflanzen) und Mahdzeitpunkte
- Bei vorher intensiv bewirtschafteten Flächen sollte Bau einer Anlage mit einer Extensivierung einhergehen (Humusbildung, Bindung von Kohlenstoff)
- Vorgaben zur Einzäunung der Anlagen: als Schutz für Bodenbrüter, Kleinsäuger und Amphibien, und die sichere Beweidung. Vorgaben für Mindesthöhe, Mindestabstand zum Boden
- Vorgaben für Bepflanzung und Gestaltung: Naturhecken (Artenvielfalt und Sichtschutz), Nistplätze, Anlagen für Reptilien und Amphibien (Wälle, Haufen, Teiche), Querungshilfen für Großsäuger
- Vorgaben für Abstand zwischen und die Breite von Solarmodulen, Breite von Randstreifen und max. Höhe der Traggestelle, Abstand der Module zum Boden (Beweidung)
- Versiegelungsgrad auf max. 5 % begrenzen, während der Bauarbeiten und Instandhaltung auf möglichst geringe Beeinträchtigung des Bodens achten
- Pflege und Monitoring dessen durch Anlagenbetreiber absichern lassen
- Bürgschaft für Rückbau der Anlage einbehalten, Umgang mit den Anlagen im Falle einer Insolvenz der Vorhabenträger oder bei Defekt vertraglich absichern



KRITERIEN FÜR BETREIBER- UND BETEILIGUNGSMODELLE

- Kriterien für Beteiligungsmodelle in städtebaulichem Vertrag festlegen
- Bei konkurrierenden Anfragen, das Angebot bevorzugen, das von regionalen Betreibern kommt und/oder finanzielle Beteiligung von ortsansässigen BürgerInnen ermöglicht
- Von Projektierern Konzept anfordern, wie die regionale Wertschöpfung gefördert werden soll

Mögliche Ansätze:

- Flächen- oder Nutzungsentgelte, Gewerbesteuern
- Beteiligung der Kommune oder der BürgerInnen (möglichst schon mit kleinen Beträgen)
- Beteiligung von Bürgerenergiegenossenschaften
- Gründung einer regionalen Projektentwicklungsgesellschaft oder Projektplaner oder regionaler Gesellschaft zur Flächenentwicklung und -sicherung
- Einbezug regionaler Firmen in Instandhaltung, Bau und Betrieb der Anlagen
- Regionalstromtarife nach § 79a EEG oder vergünstigte Stromtarife für Betroffene in bestimmtem Umkreis (Bürger, Kommunen, Unternehmen)
- Festlegen, für welche Zwecke kommunale Einnahmen durch PV-Anlage genutzt werden können (z.B. Schulen, Kitas, Altenbetreuung, medizinische Versorgung)
- Flächenpooling: Absprache zwischen Gemeinden und anderen Flächeneigentümern und Ausschreibung als Flächenpools für PV-FFA





VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!